

## 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Sandersdorf-Brehna die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 28. Juni 2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festge- setzten Ge- samtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	31.721.000	0	0	31.721.000
Aufwendungen	31.717.900	0	0	31.717.900
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	29.598.300	0	0	29.598.300
Auszahlungen	31.448.600	0	0	31.448.600
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	5.602.800	0	350.000	5.252.800
Auszahlungen	18.304.400	0	520.500	17.783.900
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	598.900	0	0	598.900

### § 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 91.086.600 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 6

Gemäß § 4 (4) S. 4 KomHVO LSA ist durch die Vertretung eine Wertgrenze für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen festzulegen. Unterhalb dieser Wertgrenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen können zusammengefasst werden. Die Wertgrenze wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

## § 7

Auf der Grundlage des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit gültigen Fassung ergehen folgende Regelungen:

### Im Ergebnishaushalt

- Als erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltsposten sind im Sinne des § 103 (2) Nr. 2 KVG LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

### Im Finanzhaushalt

- Als erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtauszahlungen Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten sind im Sinne des § 103 (2) Nr. 2 KVG LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. der Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 103 (2) Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 150.000 EUR nicht überschreiten.

Sandersdorf-Brehna, den 24.07.2023

Syska  
Bürgermeisterin

